

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Herrn
Thorsten Jakoby

Fachbereich Bürgerservice,
Öffentliche Sicherheit
Abteilung Veterinärwesen
und Verbraucherschutz
Richard-Wagner-Str. 1, 38106 BS

Name: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
E-Mail: veterinaerwesen@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens
Antrag vom 08.12.2021

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen
325.2.18-264/21

Tag
17. Januar 2022

**Amtliche Lebensmittelüberwachung;
Entscheidung über Ihren Antrag nach § 4 Verbraucherinformationsgesetz (VIG)¹**
Betrieb: Cafe BRUNS, Südstraße 14 in 38100 Braunschweig

Sehr geehrter Herr Jakoby,

auf Ihren Antrag vom 08. Dezember 2021 ergeht folgender Bescheid:

Die von Ihnen begehrte Information wird teilweise stattgegeben. Ihnen werden folgende Auskünfte erteilt:

Am 05. Juni 2019 fand im o.g. Betrieb die letzte lebensmittelrechtliche Betriebsüberprüfung statt. Es sind keine Mängel festgestellt worden.

Diese Informationsgewährung ist kostenfrei.

Darüber hinaus teile ich Ihnen zur Kenntnisnahme mit, dass der Betrieb die Herausgabe Ihres Namens und Ihrer Anschrift gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 VIG begehrt hat.

Es handelt sich bei Ihrem Antrag um einen individuellen Informationszugangsanspruch und nicht um eine aktive staatliche Informationsgewährung nach § 40 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)². Von der Veröffentlichung der Kontrollberichte im Internet rate ich Ihnen daher eindringlich ab.

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten: Mo. - Fr. 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr



IHRE BEHÖRDENNUMMER

NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

Begründung:

Mit Ihrem Antrag vom 08. Dezember 2021 haben Sie über den o.g. Betrieb folgende Auskünfte begehrt:

1. Mitteilung, wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in Ihrem Betrieb stattgefunden haben und
2. die Übersendung der entsprechenden Kontrollberichte, sofern es zu Beanstandungen kam.

Sie haben einen eingeschränkten Anspruch auf Erteilung der Informationen zum o.g. Betrieb, so dass ich Ihren Antrag im Hinblick auf Ihren beehrten Informationen teilweise stattgeben kann, § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG.

Die Auskunftserteilung beschränkt sich auf die letzte Betriebsüberprüfung vom 05.06.2019, da keine weiteren lebensmittelrechtlichen Kontrollen in dem o.g. Betrieb stattgefunden haben. Gemäß § 3 Abs. 1 e) VIG besteht kein Anspruch auf Informationen, die vor mehr als fünf Jahren seit der Antragstellung entstanden sind. In den letzten fünf Jahren fand lediglich die o.g. lebensmittelrechtliche Überprüfung statt.

Da es sich um einen individuellen Informationszugangsanspruch handelt, habe ich von Ihrer beantragten Informationsgewährung in elektronischer Form abgesehen. Bei meiner Entscheidung habe ich Ihre Interessen an einer schnellen Informationsauskunft und die Interessen des Betriebs an einer Nichtveröffentlichung von Informationen mitberücksichtigt. Nach erfolgter Interessensabwägung habe ich mich für die postalische Auskunftserteilung entschieden.

Da durch die Informationsgewährung Belange Dritter (Lebensmittelunternehmer) betroffen sind, habe ich den o.g. Betrieb vor dieser Entscheidung gem. § 5 Abs. 1 VIG in Verbindung mit § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)³ angehört. Aus diesem Grund hat sich die vorgesehene Regelfrist für diesen Bescheid auf zwei Monate verlängert. Da eine Vielzahl von Anträgen bei mir eingegangen ist, konnte die in § 5 Abs. 2 S. 2 VIG vorgesehene Regelfrist jedoch nicht eingehalten werden.

Die Entscheidung über die Kostenfreiheit der Informationsgewährung beruht auf § 7 Abs. 1 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage hat nach § 5 Abs. 4 S. 1 VIG iVm. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁴ keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag gem. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann das Verwaltungsgericht Braunschweig die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

¹ Verbraucherinformationsgesetz (VIG) in der Fassung vom 1. September 2012 (BGBl. I S. 2166, ber. S. 2725), in der derzeit gültigen Fassung.

² Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), in der derzeit gültigen Fassung.

³ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der gültigen Fassung.

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der gültigen Fassung.